

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb öffentlich ☒ Janseps, Tobias nicht öffentlich ☐			Drucksachennummer 423/2023
---	--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	28.a	12.12.2023

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Bestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Verbandsvorstand des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat genehmigt die als Anlage beigefügte am 08.11.2023 von der Bürgermeisterin und einem Mitglied
des Rates unterzeichnete Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. Satz 2 GO NRW.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung I:

Die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 08.11.2023 wird dem Rat der Stadt Mettmann zur Genehmigung vorgelegt.

Gez. Janseps

Verwaltungserläuterung II:

Der Fraktionsvorsitzende der M.U.T. fragt an, ob zwei Dringlichkeitsbeschlüsse die gesetzlichen Voraussetzungen des § 60 GO NRW erfüllen.

Es handelt sich dabei zum einen um die Anschaffung eines Tachymeters im Wert von ca. 46.000 EUR. Das alte Gerät war kaputt und nicht mehr sinnvoll Instand zu setzen. Die erforderlichen Arbeiten, für die dieses Gerät erforderlich ist, konnten nur mit einem neu anzuschaffenden Gerät durchgeführt werden und konnten die Ratssitzung zum 12.12.2023 nicht abwarten.

Zum anderen läuft am 27.11.2023 die Amtsdauer des bisherigen Vorstandes des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) ab. Die Stadt Mettmann benötigt neben dem bereits benannten Vorstandsmitglied Herrn Tobias Janseps eine Stellvertreterin. Diese Aufgabe soll Frau Nina Lajjos übernehmen. Ein eigentlich notwendiger Ratsbeschluss konnte bis zum entsprechenden Termin nicht herbeigeführt werden, so dass es zu einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW kam.

Rechtliche und tatsächliche Einschätzung:

§ 60 Abs. 1 GO NRW

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

I.

Zunächst einmal: Spätestens seit den 80er Jahren ist gerichtlich durch das OVG NRW geklärt, dass mit dem Genehmigungsbeschluss des Rates die Rechtslage so ist, als ob der Rat selbst die Entscheidung am Tage des Dringlichkeitsbeschlusses getroffen hätte (vgl. Oebbecke, Die Verwaltung 2021 S. 273, 289). Während der dogmatische Pfad zu diesem Ergebnis durchaus unterschiedlich gewählt wird, ist man sich im Ergebnis einig: **Durch die Genehmigung des Rates im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wird die Dringlichkeitsentscheidung rückwirkend („extunc“) anerkannt.** Und zwar unabhängig von der Frage, ob eine Dringlichkeit im Sinne des § 60 GO NRW überhaupt vorgelegen hat.

II.

In der tatsächlichen Praxis von Dringlichkeitsentscheidungen wird in nahezu allen Kommunen nicht nur in NRW seit vielen Jahren darauf abgestellt, ob die Angelegenheit in der nächsten planmäßigen Sitzung entscheiden werden kann (vgl. kritisch zu dieser Praxis: Oebbecke, aaO, S. 283 ff). In der wissenschaftlichen Kommentierung zu § 60 GO NRW wird dagegen auch die Möglichkeit einer Sondersitzung ins Auge genommen. Danach soll eine Dringlichkeit im Sinne des § 60 GO NRW nur vorliegen, wenn auch keine Sondersitzung mehr einberufen werden kann. Es wird insoweit verwiesen auf die verkürzten Fristen der Geschäftsordnung, wonach eine Rats- oder Ausschusssitzung mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden kann. Gemäß dem Wortlaut von § 60 Abs. 1 GO (s.o.) kommt darüber hinaus auch eine Eilentscheidung durch den Hauptausschuss in Betracht. Dies stößt aber schon deshalb auf Schwierigkeiten, weil nicht zu erkennen ist, welche Fälle damit gemeint sein sollen: Wenn eine Einberufung des Rates nicht möglich ist (die den gleichen Fristen unterliegt wie die Einberufung des Hauptausschusses) warum sollte dann eine Einberufung des Hauptausschusses möglich sein? Aus hiesiger Sicht gibt es daher – außer in Fällen einer landesweiten Pandemie – keinen praktisch relevanten Anwendungsfall des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

Erschwerend kommt hinzu, dass in Falle der Entscheidung durch den Hauptausschuss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW keine Genehmigung durch den Rat erfolgt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) und daher auch keine Anerkennung erfolgt. Die Folge einer solchen Entscheidung des Hauptausschusses, wenn sich im Nachhinein eine Unzuständigkeit herausstellt, wäre daher die Nichtigkeit.

Wenn der reguläre Ratstermin nicht abgewartet werden kann, wäre daher die einzige in Frage kommende rechtssichere Alternative zu einer Dringlichkeitsentscheidung die Einberufung einer Ratssitzung mit verkürzten Ladefristen. Eine solche Sitzung wäre aber nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ratsmitglieder anwesend ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Ist dies nicht der Fall, müsste eine weitere Ratssitzung (§ 49 Abs. 2 GO NRW) einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig wäre.

Neben diesem hohen organisatorischen Aufwand kommt es durch die Durchführung einer Sonderratssitzung zu erhöhten Kosten. Nicht nur die zu zahlenden Sitzungsgelder sondern auch die aufgewendete Zeit der Ratsmitglieder in ihrem Ehrenamt und der Aufwand durch Verwaltungsmitarbeiter sind hierbei zu berücksichtigende werthaltige Güter.

Eine argumentative Beschränkung allein auf die Erheblichkeit des Nachteils für die Stadt würde dagegen bedeuten, dass der Rat gerade in wichtigen Themen aufgrund der dann gegebenen Eilbedürftigkeit in seinen Rechten beschnitten würde. Umso unbedeutender das Thema, umso häufiger müssten Ratssondersitzungen einberufen werden.

Eine solche Einberufung einer Ratssitzung ist aus Sicht der Verwaltung jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn es sich um unkritische Fragestellungen handelt, von denen nicht zu erwarten ist, dass diese politisch diskutiert werden müssen.

III.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei den vorliegenden Inhalten der Dringlichkeitsentscheidungen um sehr unkritische; eine politische Diskussion zu diesen Punkten war und ist nicht zu erwarten. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Frage der Einberufung einer Sondersitzung des Rates fiel daher eindeutig zu Gunsten einer „Dringlichkeitsentscheidung“ aus. Dies entspricht zwar möglicherweise nicht dem juristisch schulmäßig interpretierten Wortlaut des § 60 Abs. 1 GO NRW, ist aber, wie bereits dargestellt, sachgerechte und übliche Praxis in nahezu allen Kommunen in NRW.

Ich verweise hinsichtlich der Rechtsfolgen auf die Ausführungen unter I.

Gez. Dr. Richard Bley

Justiziar